

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. Abgabenordnung: Inhalt eines Wirkhinweises

Urteil vom 15.07.2021, Az: II R 38/19

2. Gewerbsteuer: Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung über Kapitalgesellschaft an Besitz-Personengesellschaft

Urteil vom 16.09.2021, Az: IV R 7/18

3. Gemeinnützigkeit: Formelle Satzungsmäßigkeit und Vermögensbindung

Urteil vom 26.08.2021, Az: V R 11/20

4. Einkommensteuer: Zuschläge für tatsächlich an Sonn-, Feiertagen oder zur Nachtzeit geleistete Arbeit

Urteil vom 16.12.2021, Az: VI R 28/19

Urteile und Beschlüsse:

1. Abgabenordnung: Inhalt eines Wirkhinweises

Urteil vom 15.07.2021, Az: II R 38/19

1. Für einen Wirkhinweis nach § 181 Abs. 5 Satz 2 AO ist der Hinweis erforderlich und ausreichend, dass die Feststellung für noch nicht verjährte Folgebescheide von Bedeutung ist.

2. Der Hinweis darf keine konkrete Zeitangabe zu der vermeintlichen Verjährung im Folgebescheidsverfahren enthalten, da Feststellungen zur Festsetzungsverjährung nur im Folgebescheid zu treffen sind.

2. Gewerbsteuer: Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung über Kapitalgesellschaft an Besitz-Personengesellschaft

Urteil vom 16.09.2021, Az: IV R 7/18

Auch eine Beteiligung der an der Betriebsgesellschaft beteiligten Gesellschafter an einer Besitz-Personengesellschaft, die lediglich mittelbar über eine Kapitalgesellschaft besteht, ist bei der Beurteilung einer personellen Verflechtung als eine der Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung zu berücksichtigen (Änderung der Rechtsprechung).

3. Gemeinnützigkeit: Formelle Satzungsmäßigkeit und Vermögensbindung

Urteil vom 26.08.2021, Az: V R 11/20

1. Eine Satzung genügt nur dann dem Grundsatz der satzungsmäßigen Vermögensbindung (§§ 61 Abs. 1 , 55 Abs. 1 Nr. 4 AO), wenn sie auch eine ausdrückliche Regelung für den Wegfall des bisherigen Zwecks der Körperschaft enthält.

2. Vertrauensschutzgesichtspunkte sind im Verfahren der erstmaligen negativen Feststellung nach § 60a Abs. 1 AO nicht zu berücksichtigen.

3. Gegenstand des Feststellungsverfahrens nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AO ist nur eine bestimmte Satzung, wenn diese in dem Feststellungsbescheid ausdrücklich erwähnt ist.

4. Einkommensteuer: Zuschläge für tatsächlich an Sonn-, Feiertagen oder zur Nachtzeit geleistete Arbeit

Urteil vom 16.12.2021, Az: VI R 28/19

1. Tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit ist jede zu den begünstigten Zeiten tatsächlich im Arbeitgeberinteresse ausgeübte Tätigkeit des Arbeitnehmers, für die er einen Anspruch auf Grundlohn hat.

2. Die arbeitszeitrechtliche Einordnung der Tätigkeit nach dem Arbeitszeitgesetz ist für die Auslegung des Begriffs der tatsächlich geleisteten Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit i.S. von § 3b Abs. 1 EStG ohne Bedeutung.

3. Eine konkret (individuell) belastende Tätigkeit des Arbeitnehmers verlangt § 3b EStG für die Steuerfreiheit von Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschlägen nicht. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass der Arbeitnehmer eine grundlohnbewehrte Tätigkeit tatsächlich zu den begünstigten Zeiten ausübt.